

REGLEMENT IM FALLE VON KATASTROPHEN



EINWOHNERGEMEINDE RARON

Inhaltsverzeichnis

- Einleitung
- 1. Zweck
- 2. Begriff Katastrophe
- 3. Begriff Notstandslage
- 4. Grundsätze
- 5. Requisitionsrecht
- 6. Katastrophenorganisation
- 7. Gemeinderat
- 8. Gemeindeführungstab (GFS)
- 9. Chef Gemeindeführungstab
- 10. Einsatzleiter
- 11. Einsatzformation
- 12. Ausbildung
- 13. Vorsorgliche Massnahmen
- 14. Entschädigungen
- 15. Versicherung
- 16. Haftpflicht
- 17. Finanzierung
- 18. Ausführungsbestimmungen
- 19. Schlussbestimmungen

Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

Einleitung

Im Januar 1993 ist das kantonale Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen in Kraft getreten. Dieses Gesetz bezweckt die Organisation, Koordination und Vorbereitung der Massnahmen im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen sowie deren Vollzug in Notstandslagen sicherzustellen.

Die Hauptaufgabe besteht namentlich darin, die Tätigkeit und den Betrieb der politischen Institutionen und öffentlichen Dienste, die Regierungstätigkeit, die Sicherheit und Ordnung, die Information der Bevölkerung sowie die Versorgung, den Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen und Gütern zu gewährleisten. Es werden koordinierte Dienste geschaffen, um zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen einen effizienten Einsatz des Personals, des Materials und der Einrichtungen in den technischen Bereichen sicherzustellen. Eine Zusammenarbeit ist namentlich in den Bereichen Information, Gesundheitswesen, Atom- und Chemieschutz, Veterinärwesen, Seelsorge, Betreuung von Not leidenden Personen, Übermittlung und Transport sicherzustellen.

Die Organisation und Koordination der Massnahmen findet kantonal auf drei Ebenen statt. Während der Staat Wallis Vorbereitungen im Hinblick auf eine Notstandslage im gesamten Kanton trifft, muss der Regierungstatthalter auf Bezirksebene und der Gemeinderat auf Gemeindeebene Verantwortung wahrnehmen. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität kommt in erster Linie den Behörden der betroffenen Gemeinde die Verantwortung für die Massnahmen auf ihrem Gebiet zu. Die Gemeinde muss ihre eigenen personellen, materiellen und finanziellen Mittel einsetzen. Erst soweit sich diese als nicht ausreichend erweisen, erfolgt die Hilfe der Nachbargemeinden, des Bezirkes, des Kantons oder des Bundes.

Der einzelnen Gemeinde kommt damit die verantwortungsvolle Aufgabe zu, eine aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angepasste und geeignete Organisationsstruktur bereitzustellen, welche die nachteiligen Folgen von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen weitmöglichst aufzufangen vermag. Nur schon die Naturkatastrophen der letzten paar Jahre im Oberwallis wie Überschwemmungen, Steinschläge, und Lawinenniedergänge, dies um nur einige zu nennen, sowie die überbordenden Schneemassen des letzten Winters zeigen uns leider regelmässig auf, dass wir den Kräften der Natur immer noch ausgesetzt sind. An uns ist es jetzt, uns gegen die Launen der Natur so gut als möglich zu wappnen. Mit dem vorliegenden Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen hat die Gemeinde Raron einen funktionellen Rahmen für ihre zukünftige Sicherheitspolitik geschaffen, welche, wie wir alle hoffen, nicht in der Realität zur Anwendung kommen muss.

Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

Die Urversammlung von Raron

- eingesehen das kantonale Gesetz vom 2.10.1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;
- eingesehen das entsprechende Ausführungsreglement vom 4.11.1992,
- eingesehen den Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. Zweck

Art.1 Das vorliegende Reglement definiert die Organisation der von der Gemeinde zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vorgesehenen Führungsorgane. Es regelt die Führung und die Zuständigkeit im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.

2. Begriff Katastrophe

Art.2 Die Katastrophe stellt eine unmittelbare Lebensbedrohung oder ein plötzlich auftretendes Schadenereignis natürlichen, technischen oder kriminellen Ursprungs dar.

3. Begriff Notstandslage

Art.3 Die Notstandslage ist gegeben, wenn aufgrund einer Katastrophe oder eines ausserordentlichen Ereignisses die ordentliche Aufteilung der Befugnisse, die vorhandenen personellen und materiellen Mittel sowie die üblichen Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmittel nicht mehr ausreichen, um das Ereignis zu bewältigen.

4. Grundsätze

Art.4 Der Gemeinderat ist für die Bewältigung von Katastrophen zuständig. Er trifft die erforderlichen ordentlichen und ausserordentlichen Massnahmen. In Notstandslagen ist er nicht an die ordentlichen Verfahren bezüglich Baubewilligung, Genehmigung von Plänen, Konzessionen, Arbeitsvergebungen oder andere Verfahren gebunden.

Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

Die politisch Verantwortlichen sowie die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Vorbereitungen zu treffen.

Personen, welche mit Aufgaben im Bereiche der Katastrophenbewältigung oder in ausserordentlichen Lagen betraut sind, bleiben am Ende einer Amtsperiode im Amt, bis ein neuer Nachfolger gefunden wurde.

Sämtliche Bezeichnungen sind sowohl auf das männliche wie auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar.

5. Requisitionsrecht

Art.5 Im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung verfügt der Gemeinderat über die öffentlichen und privaten Mittel auf seinem Gemeindegebiet.

Wenn anlässlich eines Einsatzes die öffentlichen sowie vertraglich gesicherten privaten Mittel nicht mehr ausreichen und weitere private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, so ist der Gemeinderat befugt, die für die Umstände erforderlichen Mittel durch Requisition zu beschaffen. Die Befugnisse des Bundes im Aktivdienst bleiben vorbehalten.

6. Katastrophenorganisation

Art.6 An der Katastrophenorganisation wirken von Rechts wegen mit:

- der Gemeinderat
- der Gemeindeführungstab (GFS)
- der Einsatzleiter
- die Einsatzformationen.

7. Gemeinderat

Art.7 Der Gemeinderat verfügt den Katastrophenzustand oder die Notstandslage auf Gemeindegebiet sowie die Dauer der Gültigkeit. Auf Antrag des Gemeindeführungstabes (GFS) bietet er die notwendigen Einsatzformationen auf oder ver-

Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

fügt deren Pikettstellung. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.

Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des GFS für die laufende Amtsperiode. Er stellt, wenn notwendig, die Gesuche um Dispensation vom aktiven Dienst. Im Weiteren stattet er die Stabsmitglieder mit den entsprechenden Pflichtenheften aus.

Bei Aufgebot der Einsatzformationen ernennt der Gemeinderat auf Antrag des Stabchefs einen Einsatzleiter und beauftragt ihn mit der Führung einzelner oder aller im Einsatz stehenden Formationen. Der Gemeinderat ist befugt, den betreffenden Verantwortlichen zusätzliche Aufgaben zu übertragen.

Zur Sicherstellung der Katastrophenhilfe kann der Gemeinderat mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen Vereinbarungen treffen.

Wenn die eigenen sowie die vertraglich zugesicherten Mittel nicht ausreichen, fordert der Gemeinderat ausserhalb der Gemeinde Hilfe an.

Wenn der Gemeinderat nicht vollständig anwesend sein kann, werden die Entscheide durch einfaches Mehr getroffen.

Der Gemeinderat ist besorgt für die Einrichtungen und den Unterhalt der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

8. Gemeindeführungsstab (GFS)

Art.8

Der Gemeindeführungsstab ist ein dem Gemeinderat unterstelltes beratendes Organ. Dieser Stab erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und unterstützt den Gemeinderat bei der Führung, der Koordinaten und beim Vollzug der Massnahmen.

Der ständige Gemeindeführungsstab (GFS) setzt sich wie folgt zusammen:

Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

- Stabchefs
- Chef Informationsdienst
- Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter
- Ortschef Zivilschutz oder dessen Stellvertreter
- Chef Gemeindedienste (Vorarbeiter).

Der Lage entsprechend können folgende Fach- und Hilfskräfte zum Einsatz beigezogen werden:

- Kommunale oder Kantonale Dienstchefs (Polizei, Strassen- und Forstwesen, Militär, techn. Dienste, Elektrizität usw.)
- Spezialisten (Ärzte, Samariter, Kulturgüterschutz usw.)
- Kommunale Dienste (wie Betreuung, Versorgung, Gesundheit).

Der GFS verfügt über die für die Führung des Stabes notwendigen Dienste (Rückwärtiges, Logistik), wie:

- Nachrichtendienst / Übermittlung
- Sekretariat
- Informationsdienst
- Finanzwesen.

9. Chef Gemeindeführungsstab (GFS)

Art.9 Chef des Gemeindeführungsstabes ist der Stabschef.

- Er leitet und koordiniert die Arbeit und Aufgaben des GFS und des rückwärtigen Dienstes (Logistik)
- Er legt die Stabsorganisation fest und leitet Stabsrapporte
- Er leitet den Betrieb des Führungsraumes
- Er arbeitet eng mit dem Einsatzleiter zusammen
- Er stellt dem Gemeinderat den Antrag für die Mittel, welche notwendig sind um den Betrieb des GFS zu gewährleisten
- Er bietet die kommunalen Dienstchefs, Spezialisten und Mitglieder des Stabes Rückwärtiges zu Rapporten auf.

10. Einsatzleiter

Art.10 Der Einsatzleiter leitet den Einsatz der ihm vom Gemeinderat unterstellten Einsatzformationen im Schadengebiet. Im Weiteren erfüllt er die ihm vom Gemeinderat zusätzlich übertragenen Aufgaben.

Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

Bei Ereignissen mit mehreren Schadenplätzen kann der Einsatzleiter einen Schadenplatzkommandanten pro Schadenplatz bestimmen.

Er arbeitet eng mit dem Stabschef des GFS zusammen.

11. Einsatzformationen

Art.11 Die Einsatzformationen bestehen aus:

- den personellen und materiellen Mitteln der Gemeinde
- den von Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen vertraglich zugesicherten Mitteln
- den von der Nachbargemeinde, vom Kanton oder vom Bund zugewiesenen Mitteln

12. Ausbildung

Art.12 Der Gemeinderat ist für die Ausbildung des Gemeindeführungsstab und der Einsatzorganisation zuständig.

Der Chef des GFS ist für die Ausbildung des Stabes Rückwärtiges verantwortlich.

13. Vorsorgliche Massnahmen

Art.13 Der Chef des GFS koordiniert die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere;

- die Erarbeitung einer Liste der möglichen Gefahren
- die Warnung und Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung
- die Information und das Erstellen von Verhaltensweisen an die Bevölkerung
- die Kontrolle der für den Einsatz benötigten Verbindungen
- der Betrieb eines Führungsraumes
- das Erstellen des Verzeichnisses der verfügbaren Mittel
- die vertragliche Sicherstellung der zusätzlich benötigten Mittel, welche nicht im Besitz der Gemeinde sind

Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

- das Erstellen eines Verzeichnisses der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

14. Entschädigungen

Art.14 Die Entschädigungen werden in der Regel nach den üblichen Tarifen der eingesetzten Organisationen und Mittel berechnet.

Die Entschädigungen der vertraglich zugesicherten Formationen und Mittel wird vertraglich festgelegt.

Die nicht in den vorangehenden Absätzen aufgeführten Einsatzkräfte werden nach den Ansätzen des Besoldungsreglementes der Gemeinde entschädigt.

15. Versicherung

Art.15 Die im GFS oder in einer Einsatzformation eingesetzten Personen sind für die Dauer des Einsatzes gegen Krankheit und Unfall versichert.

16. Haftpflicht

Art.16 Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder des GFS und der Einsatzformationen. Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

17. Finanzierung

Art.17 Die in Ausführung des vorliegenden Reglements anfallenden Kosten werden über die laufende Rechnung der Gemeinde finanziert.

Falls diese finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann der Gemeinderat zusätzliche Mittel in Form eines Objektkredits beschaffen.

Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

18. Ausführungsbestimmungen

Art.18 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

19. Schlussbestimmungen

Art.19 Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom: 9.11.99.

So beraten und beschlossen an der Urversammlung von Raron am: 14.12.99.

So genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom:

MUNIZIPALGEMEINDE RARON

Der Präsident:

Der Schreiber:

Imboden Beat

Salzgeber Klaus